

Forschungen zur Geschichte  
ethnischer Vertreibung  
Band 1



Manfred Kittel

# Die zwei Gesichter der Zerstörung

Raphael Lemkins UN-Genozidkonvention  
und die Vertreibung der Deutschen

Duncker & Humblot · Berlin

MANFRED KITTEL

Die zwei Gesichter der Zerstörung

# Forschungen zur Geschichte ethnischer Vertreibung

Herausgegeben im Auftrag der  
Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen  
von Manfred Kittel

Band 1

# Die zwei Gesichter der Zerstörung

Raphael Lemkins UN-Genozidkonvention  
und die Vertreibung der Deutschen

Von

Manfred Kittel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlag: Sudetendeutsche besteigen  
am Bahnhof Modrany in der Tschechoslowakei einen Zug  
zur Deportation in die amerikanische Besatzungszone,  
16. Mai 1946  
(© ullstein bild – CTK)

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI Books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 2941-3648 (Print)  
ISSN 2941-3656 (Online)  
ISBN 978-3-428-18905-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-58905-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Geleitwort**

Die Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht im Verlag Duncker & Humblot seit vielen Jahren wichtige Bücher in den zwei Reihen „Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“ sowie „Literarische Landschaften“ des historischen deutschen Ostens. Eine allgemein historische Reihe dagegen hatte die Kulturstiftung bislang nicht, so dass Publikationen zu diesem Themenfeld als „Historische Beiträge“ oft von ihr selbst verlegt wurden.

Im Rahmen der Neuaufstellung der Stiftung nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages von 2020 sollen nun auch die (zeit-)geschichtlichen Themen stärker konturiert werden, die in der Arbeit der Stiftung seit langem und mit wachsender Tendenz einen hohen Stellenwert haben. Zu diesem Zweck wird eine neue Reihe eingerichtet: „Forschungen zur Geschichte ethnischer Vertreibung“ (FGV). Hier werden künftig Studien, Dokumentationen und Tagungsbände zur Geschichte, Vor- und Nachgeschichte der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa 1945, aber auch zur Historie anderer europäischer und weltweiter Vertreibungsgebiete veröffentlicht. Die Zeitgeschichte nimmt dabei einen besonders wichtigen Platz ein, doch ist die Reihe auch offen für Beiträge zur langen Vorgeschichte von Vertreibungen in Gestalt nationaler/ethnischer Konflikte mit Wurzeln weit vor dem 20. Jahrhundert.

Ich freue mich, dass der Regensburger Neuhistoriker Manfred Kittel, der die FGV-Reihe angeregt hatte, uns auch gleich ein erstes spannendes Manuskript zur Verfügung stellen konnte. Es verdankt sich seiner jahrelangen Beschäftigung mit dem Vater der UN-Genozidkonvention von 1948, Raphael Lemkin, und mit dessen bislang wenig bekannter Haltung zur Vertreibung der Deutschen. Erste Thesen dazu hatte der Verfasser bereits in einem vielbeachteten Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung im Juli 2021 veröffentlicht. Für den vorliegenden Band der FVG sind diese weiter ausgearbeitet, exemplifiziert und vertieft worden. Die Kulturstiftung hofft, damit auch die Erinnerungskultur um Flucht und Vertreibung in ihren Perspektiven zu erweitern.

Bonn, im Juni 2023

*Dr. Ernst Gierlich,  
Vorstandsvorsitzender  
der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen  
für Wissenschaft und Forschung (Bonn/Berlin)*



## Inhaltsverzeichnis

I.	Unschärfen des Völkermordbegriffs in der deutschen Erinnerungskultur	11
II.	Entstehung und Geist der UN-Genozidkonvention von 1948 .....	17
III.	Raphael Lemkins Distanz zum Ausrottungsbegriff des Nürnberger Militärgerichtshofs .....	26
IV.	Lemkins Prägung durch den defizitären Minderheitenschutz der Völkerbundszeit .....	30
V.	Vertreibung als Zerstörung einer „Gruppe als solcher“ .....	41
VI.	Die Rolle Lemkins beim Konventionsbeitritt der Bundesrepublik 1954 ..	44
VII.	Bundestagskonsens 1954: Völkermord als „Zerstörung“, nicht „Ausrottung“ einer Gruppe .....	53
VIII.	Konventionsbeitritt ohne Konsequenzen: Verzicht auf die systematische Ermittlung von Vertreibungsverbrechen .....	58
IX.	Folgen von Verjährungsdebatten und Ostverträgen .....	66
X.	Zunehmende Gleichsetzung von Völkermord und Holocaust und Randposition der Vertreibung in der neuen Genozidforschung seit den 1980er Jahren .....	74
XI.	Rechtsradikale Instrumentalisierungen und linke Verengungen des Genoziddiskurses .....	84
XII.	Zwischen sachlicher Kritik und moralpolitischer Zensur: Lemkins Genozidverständnis und die Genozidforscher .....	92
XIII.	Die „ethnischen Säuberungen“ auf dem Balkan nach 1991 und der breite Begriff des Völkermords in der deutschen und internationalen Rechtsprechung .....	101
XIV.	Kolonialhistorischer Wandel des Genozidbegriffs und Anerkennung des Völkermordes an den Herero 2021 .....	107
XV.	Zur Frage der subjektiven und objektiven Komponente des Genozidstatbestands bei der Vertreibung der Deutschen .....	115
XVI.	Jüngste Völkermorddebatten um Polen und die Ukraine .....	127
XVII.	Resümee: Ethnische Vertreibungen als Zerstörungsgenozid .....	143

**Anhang**

Dokumente zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Genozidkonvention 1953/54 .....	154
Eckdaten zur Biographie Raphael Lemkis .....	163
Literaturverzeichnis .....	164
Personenregister .....	179

## **Abkürzungsverzeichnis**

AFP	Agence France-Press
Art.	Artikel
AVNOJ	Antifaschistischer Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens
BArch	Bundesarchiv
BDS	Boycott, Divestment and Sanctions („Bojkott, Desinvestitionen und Sanktionen“; Internationale politische Kampagne gegen den Staat Israel)
BdV	Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände
BGH	Bundesgerichtshof
BMdJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DLF	Deutschlandfunk
DNVP	Deutsch-nationale Volkspartei
DOD	Deutscher Ostdienst
DP	Deutsche Partei
DS	Drucksache
EP	Europäisches Parlament
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FR	Frankfurter Rundschau
FVV	Flucht, Vertreibung, Versöhnung (Bundesstiftung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

IDG	Institut für Diaspora- und Genozidforschung
IS	Islamischer Staat
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
KP	Kommunistische Partei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
NMRZ	Nürnberger Menschenrechtszentrum
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
ParlArch	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags
PEU	Panropa-Union
PiS	Prawo i Sprawiedliwość (Partei „Recht und Gerechtigkeit“)
RUB	Ruhr Universität Bochum
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SFVV	Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung
SL	Sudetendeutsche Landsmannschaft
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
SZ	Süddeutsche Zeitung
RIA Novosti	Russische Agentur für internationale Informationen
Rn	Randnummer
Rz	Randziffer
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge)
UNO	United Nations Organisation
US	United States
USA	United States of America
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
WP	Wahlperiode
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZgV	Zentrum gegen Vertreibungen
ZK	Zentralkomitee
ZvD	Zentralverband der vertriebenen Deutschen

„Since the goal of genocide is to destroy groups as such, it behooves the historians to rescue these groups from oblivion, even if only in history and memory.“<sup>1</sup>

## I. Unschärfen des Völkermordbegriffs in der deutschen Erinnerungskultur

Der Begriff des Völkermordes ist in Deutschland, wo die Hitler-Diktatur während des Zweiten Weltkrieges den Holocaust an den europäischen Juden kaltblütig geplant und mit beispielloser Systematik durchgeführt hatte, über lange Zeit vor allem mit diesem einen monströsen staatlichen Großverbrechen verknüpft gewesen. Seit das ganze Ausmaß des Zivilisationsbruches Ende der 1970er Jahre in der (bundes-)deutschen Erinnerungskultur ankam, gab es eine insofern verständliche und wachsende Scheu, den Begriff auf andere Verbrechen gegen die Menschheit, zumal solche mit Bezug zur deutschen Nationalgeschichte, anzuwenden.

Im Juni 2016 erkannte der Bundestag aber den Genozid an den Armeniern durch das mit Deutschland verbündete Osmanische Reich im Ersten Weltkrieg offiziell an. Ende Mai 2021 wiederholte sich ein ähnliches historisch-politisches Bekenntnis hinsichtlich des Völkermordes in den Jahren ab 1904 an Herero und Nama in der deutschen Kolonie Südwestafrika. Der Außenminister einer Großen Koalition legte es nach Paraphierung eines deutsch-namibischen Wiedergutmachungsabkommens ab, indem er das Geschichtsbild von Bundesregierung und Bundestag erklärte.<sup>2</sup> Ende November 2022 schließlich erkannte der Bundestag auch die stalinistische Politik des „Holodomors“, den Hungermord am ukrainischen Volk in den Jahren 1932/33, als Genozid

---

<sup>1</sup> Bartov, Genocide and the Holocaust, S. 21.

<sup>2</sup> Die Regierung und das Parlament in Deutschland, auf dessen „Wunsch“ sich SPD-Außenminister Heiko Maas am 28. Mai 2021 ausdrücklich bezog, würden „diese Ereignisse jetzt auch offiziell“ als „Völkermord bezeichnen“. Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes, 28. Mai 2021 (Online): „Außenminister Maas zum Abschluss der Verhandlungen mit Namibia“. In den Jahren vorher hatten die Regierung in Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder auch der Bundestagspräsident im Zeitungsinterview den Begriff bereits verwendet. Vgl. auch Die Zeit (Online), 28. Mai 2021: „Deutschland erkennt Kolonialverbrechen als Völkermord an“.

an.<sup>3</sup> Und bereits im Januar 2023 folgte hinsichtlich der Verbrechen des Islamischen Staates (IS) an der ethnisch-religiösen Gruppe der Jesiden im Nordirak seit 2014 ein ähnlicher, wenngleich öffentlich weniger stark wahrgenommener Schritt.<sup>4</sup>

Diese jüngeren Positionierungen werfen Fragen nach einer älteren Entscheidung des Bundestages vom Juni 1954 auf, die ein weiteres historisches Ereignis betraf: die Vertreibung von an die 15 Millionen Deutschen aus dem Osten und der östlichen Mitte Europas nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Parlament hatte 1954 in Bonn, als es über den Beitritt der Bundesrepublik zur UN-Genozidkonvention diskutierte, auch diese große Vertreibung in breitem Konsens ausdrücklich als Völkermord im Sinne der Übereinkunft der Vereinten Nationen eingeordnet. Wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung hatte Raphael Lemkin genommen, der polnisch-jüdische Vordenker der UN-Konvention, der die „Austreibung“ der Deutschen unmissverständlich als Zerstörung nationaler Gruppen als solcher und damit Genozid bewertete.<sup>5</sup> Nur sind diese Sachverhalte aufgrund der in den 1960er Jahren einsetzenden Verdrängungs- und Relativierungsprozesse im gesamtgesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Flucht und Vertreibung<sup>6</sup> maßgeblichen Akteuren in der

<sup>3</sup> „Bundestag bezeichnet Holodomor als Völkermord“, FAZ, 1. Dezember 2022. Zu den Hintergründen des Beschlusses: FAZ, 26. November 2022 („Bundestag will Holodomor als Genozid an Ukrainern anerkennen“).

<sup>4</sup> Auf Antrag der Fraktionen der Ampel-Regierung und der CDU/CSU-Fraktion erkannte der Bundestag die vom IS verübten „Verbrechen an den Jesiden als Völkermord“ an. FAZ, 20. Januar 2023 („Verbrechen an den Jesiden war Völkermord“).

<sup>5</sup> Memorandum Lemkins für den Rechtsausschuss des Bundestages (8. Januar 1954), S. 6. ParlArch, Gesetzesdokumentation II/51 A, Dokument 11.

<sup>6</sup> Bis heute werden diese Prozesse von manchen bestritten, etwa von Röger, Flucht, S. 103, die zwischen dem Konstatieren von Verdrängungs- und Relativierungstendenzen und dem Behaupten eines Tabus keine großen Unterschiede macht und Kräften wie der Springer-Presse (Bild-Zeitung und Die Welt) attestiert, an der „Erschaffung eines Vertreibungstabus im kollektiven Mediensprechakt“ gearbeitet zu haben. Der objektivste Blick auf das Thema bietet sich wohl wie so oft von seiner finanziellen Seite her. Hier zeigt sich, dass selbst in der ostpolitisch noch ganz anderen Situation der 1960er Jahre Bund und Länder zusammen gerade so viel Geld für die Zwecke des Kulturparagraphen 96 des Bundesvertriebenengesetzes per annum aufbrachten wie allein das Auswärtige Amt (1968) für die Rettung des ägyptischen Tempels Abu-Simbel (6 Millionen DM). Nach einem starken Anstieg der Mittel in der Kanzlerschaft Helmut Kohls in den 1990er Jahren, erfolgte nach 1998 eine Kürzung um fast 50 Prozent (vgl. Kittel, Vertreibung der Vertriebenen?, S. 87, sowie Koschyk, Der neue Stellenwert, S. 142). Im 2,39 Milliarden Euro umfassenden Kultur- und Medienetat des 2022 verabschiedeten Staatshaushalts waren für den aktiven Erhalt der Kulturen der Vertreibungsgebiete nach § 96 Bundesvertriebenengesetz 0,82% dieser Summe vorgesehen. Vgl. die Kritik des BdV-Präsidenten Bernd Fabritius an einer damit verbundenen Kürzung der Mittel auf unter 20 Millionen Euro mit dem Hinweis, dass zwischenzeitlich „rund ein Drittel der Deutschen [...] familiär“ mit dem

Politik und in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik bei den Erklärungen zwischen 2016 und 2022 nicht mehr hinreichend präsent gewesen.

Und noch etwas blieb dabei außer Betracht. Abgeordnete unterschiedlicher Parteien, die dem Aufsichtsgremium der erst sehr spät (2008) gegründeten Bundesstiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung (SFVV) angehörten,<sup>7</sup> hatten noch 2012 gemeinsam eine Konzeption für die geplante Dauerausstellung der Stiftung mitgetragen, die von einem am Holocaust orientierten Völkermordbegriff ausging und die Vertreibung der Deutschen ebenso wie andere „ethnische Säuberungen“<sup>8</sup> insofern explizit davon unterschied. Die „Unvergleichbarkeit“<sup>9</sup> mit der Shoah war dabei zentraler Grund, die Vertreibungen von 1945 nicht auch – so wie noch 1954 im Bundestag – nach der weiten UN-Definition unter Völkermord zu subsumieren. Wie die Stiftungskonzeption darüber hinaus begründete, gehe es bei Vertreibungen in erster Linie darum, eine Bevölkerungsgruppe „von einem bestimmten Gebiet“ zu entfernen, nicht aber, wie beim Genozid, um die „Ermordung möglichst aller Angehörigen einer Gruppe“.<sup>10</sup>

Die Formel ist für die international vergleichende geschichtswissenschaftliche Analyse derartiger Ereignisse ein prinzipiell brauchbares, wenngleich nicht stets trennscharfes Hilfsinstrument. Die Unterscheidung hatte mit Rücksicht auf die erinnerungskulturelle Gesamtlage im Jahr 2012 und die ohnehin starken Spannungen im politischen Umfeld des Stiftungsprojekts indes darauf verzichtet, auch die völkerrechtliche Dimension des Genozidbegriffes umfassend einzubeziehen. Dieser ist, weil der Tatbestand des Völkermordes keineswegs mit Ermordung und physischer Ausrottung gleichzusetzen ist, ungleich komplexer, als der Gremienkonsens an der Bundesstiftung 2012 es noch einmal nahelegte.<sup>11</sup>

---

Vertreibungsschicksal verbunden seien. Sudetendeutsche Zeitung, 3. Februar 2023 („Sudetendeutscher Rat warnt vor Kürzungen …“).

<sup>7</sup> Zur Entstehungsgeschichte der Stiftung bis Ende 2008 Becker, Geschichtspolitik, S. 399–491, *Regente*, Flucht, v.a. S. 369 ff., oder – allerdings sehr einseitig – Röger, Flucht, S. 125–134.

<sup>8</sup> Der sich erst in den 1990er Jahren durchsetzende Begriff wird im Folgenden – avant la lettre – auch bereits synonym für Vertreibungen aus ethnischen Gründen im Zeitalter des Zweiten Weltkrieges verwendet.

<sup>9</sup> Anführungszeichen sind hier deshalb gesetzt, weil die Einordnung als „singulär“ den vorherigen Vergleich mit im weitesten Sinne ähnlichen Ereignissen offensichtlich gerade voraussetzt. Vgl. dazu auch Shaw, What is Genocide, S. 38 ff.

<sup>10</sup> Konzeption für die Arbeit der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung und Leitlinien für die geplante Dauerausstellung, Berlin 2012, S. 12 (Privatarchiv des Verfassers).

<sup>11</sup> Auf den Völkermordbegriff der UN-Konvention und des Bundestages von 1954 Bezug zu nehmen, konnte allerdings auch nicht Aufgabe einer Stiftungskonzeption sein, auf die sich die erinnerungspolitisch ohnehin weit auseinanderliegenden Kräfte